



c/o Postfach 2326 | 24513 Neumünster
Die Stadtpräsidentin
Stadt Neumünster
Neues Rathaus
Großflecken 59
D-24534 Neumünster

Es schreibt Ihnen
Mark Proch
Fraktionsvorsitzender
TEL: 01575/1401638

E. 9. 12. 2020
Mark Proch

09.12.2020

Kleine Anfrage: Transparenzgesetz

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

Auf der Internetseite des Landesfinanzministeriums werden die Informationen des sogenannten Transparenzgesetzes veröffentlicht. Zahlen über die Bezüge von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen aus Neumünster fehlen in dieser Auslistung. Daher stellen wir folgende Kleine Anfrage:

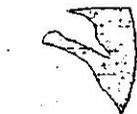
1. Warum wurde das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz) in Neumünster noch nicht umgesetzt?
2. Welche Schritte sind notwendig, um das Gesetz auch in Neumünster umzusetzen?
3. Sind die Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften bereits entsprechend den Vorgaben des Gesetzes geändert?
 - 3.1. Wenn nein, warum nicht?
4. Ist in den Arbeitsverträgen der städtischen Geschäftsführer bereits vermerkt, daß die Gehälter laut Transparenzgesetz veröffentlicht werden?
 - 4.1. Wenn nein, warum nicht?
5. Wir bei Arbeitsverträgen mit neuen Geschäftsführern darauf geachtet, daß vermerkt wird, daß die Gehälter laut Transparenzgesetz veröffentlicht werden?



5.1. Wenn nein, warum nicht?

Mark Proch
Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Proch', is written below the printed name and title.



Beteiligungsmanagement

E-Mail marc.neumann@neumuenster.de
Telefon 04321 - 942 - 2566 Fax 04321 - 942 - 2080

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 20.1

Aktenzeichen: II / 20.4

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Sachbearbeiterin Frau Alffen
E-Mail sinja.alfen@neumuenster.de
Telefon 04321 - 942 - 2276
Zimmer 1.109 Neues Rathaus Nord I. Etage

Neumünster, den 06.01.2021

Kleine Anfrage des Rats Herrn Proch (NPD) vom 9. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

in Bearbeitung der Kleinen Anfrage des Rats Herrn Proch (NPD) vom 9. Dezember 2020 bzgl. des sog. Transparenzgesetzes übermitteln wir Ihnen die Antworten hierzu:

- 1.) Warum wurde das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz) in Neumünster noch nicht umgesetzt?

Antwort:

Die Vorgaben des sog. Transparenzgesetzes zur Veröffentlichung der Gesamtbezüge finden sich in § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 8 Gemeindeordnung (GO) und § 106 a Abs. 2 Satz 3 GO wieder und wurden bislang zum Teil umgesetzt.

Zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten bedarf es zum einen einer Verankerung in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen und den Satzungen der Kommunalunternehmen sowie zum anderen einer Fixierung in den Anstellungsverträgen der Unternehmensführungsorgane.

Bislang wurden die Veröffentlichungspflichten in dem Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH sowie in der Satzung der Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster („Kiek in“) und dem Anstellungsvertrag des Vorstands des Kiek in verankert.

Ob die Veröffentlichungspflichten bereits durch die städtischen Gesellschaften in den Anstellungsverträgen der Geschäftsführungen fixiert wurden, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Im Rahmen der Jahresabschlüsse 2019 wurden die Vergütungen der Mitglieder der Aufsichts- und Verwaltungsräte angegeben; ergänzend erfolgte eine Veröffentlichung des Jahresgehalts des Vorstands des Kiek in. Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführungen der städtischen Gesellschaften wurde unter Verweis auf die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

2.) Welche Schritte sind notwendig, um das Gesetz auch in Neumünster umzusetzen?

Antwort:

Die Stadt Neumünster wird der Ratsversammlung in der Sitzung am 16. Februar 2021 ein Muster eines Gesellschaftsvertrags für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), an denen die Stadt Neumünster unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster – M-GV-NMS) zur Zustimmung vorlegen. Dieser berücksichtigt auch die Veröffentlichungspflichten des § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 8 GO im Sinne des Transparenzgesetzes.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung zu dem Entwurf werden die städtischen Gesellschaften anschließend um eine entsprechende Anpassung ihrer Gesellschaftsverträge gebeten, sodass eine Beschlussfassung der städtischen Gremien zu den geänderten Gesellschaftsverträgen einschließlich der Veröffentlichungspflichten in den Sitzungen im Juni 2021 erfolgen könnte.

Sofern noch nicht geschehen, wären die städtischen Gesellschaften gehalten, die Veröffentlichungspflichten ergänzend auch in die Anstellungsverträge der Geschäftsführungen einzubinden.

3.) Sind die Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften bereits entsprechend den Vorgaben des Gesetzes geändert? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Seit Inkrafttreten des sog. Transparenzgesetzes bzw. der Änderung der Gemeindeordnung wurden die städtischen Beteiligungen mit mehrmaligen Schreiben um die Einbindung der Veröffentlichungspflichten in die Gesellschaftsverträge gebeten.

Bislang wurden die Veröffentlichungspflichten in dem Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH sowie in der Satzung der Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster („Kiek in“) verankert.

4.) Ist in den Arbeitsverträgen der städtischen Geschäftsführer bereits vermerkt, dass die Gehälter laut Transparenzgesetz veröffentlicht werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Seit Inkrafttreten des sog. Transparenzgesetzes bzw. der Änderung der Gemeindeordnung wurden die städtischen Beteiligungen mit mehrmaligen Schreiben um die Einbindung der Veröffentlichungspflichten in die Anstellungsverträge gebeten.

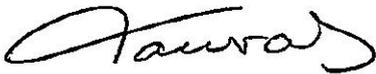
Bislang wurden die Veröffentlichungspflichten in dem Anstellungsvertrag des Vorstands der Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster verankert. Ob die Veröffentlichungspflichten auch bereits durch die städtischen Gesellschaften in den Anstellungsverträgen der Geschäftsführungen fixiert wurden, ist der Verwaltung nicht bekannt.

5.) Wird bei Arbeitsverträgen mit neuen Geschäftsführern darauf geachtet, dass vermerkt wird, dass die Gehälter laut Transparenzgesetz veröffentlicht werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die städtischen Gesellschaften wurden auf die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Veröffentlichungspflichten in neu zu schließenden oder zu verlängernden Anstellungsverträgen mit Geschäftsführungsorganen hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Taurus', written in a cursive style.

Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister